

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 2022

514. Vereinbarung mit Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und fünf Absprachen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Vereinbarung mit Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und fünf Absprachen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gewinnt im Kontext der zunehmenden grenzübergreifenden Wirtschaftsintegration und der Arbeitskräftemobilität an Bedeutung. Im europäischen Kontext ist die Schweiz gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) in das multilaterale Regelwerk der Europäischen Union eingebunden. Über das FZA hinaus spielen die bilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen eine immer wichtigere Rolle. Die internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation von 2018 sieht eine Erweiterung der bilateralen Abkommen mit bildungssystemisch vergleichbaren Ländern vor.

In jüngster Zeit hat die Schweiz nur ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, und zwar mit Deutschland. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun ein zweites Abkommen mit Quebec abgeschlossen werden. Da der betroffene Bereich ausschliesslich in die Zuständigkeit der kanadischen Provinzen fällt, wurden die Verhandlungen mit Quebec und nicht mit Kanada geführt. Im vorliegenden Fall wurde die kanadische Regierung über die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Quebec informiert. Diese hat die Verhandlungen begrüsst.

Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage umfasst eine Vereinbarung, d. h. ein Rahmenabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec, und für jeden behandelten Beruf eine Absprache über die gegenseitige Anerkennung (AGA) zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und der zuständigen Berufskammer von Quebec. Die Absprachen betreffen fünf Berufe: Hebammen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Dentalhygienikerinnen und -hygieniker, Radiologiefachpersonen sowie Zahntechnikerinnen und -techniker.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von schweizerischen Berufsbildungsabschlüssen ist sodann eines der Ziele der Internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation.

Für die Schweiz sprechen mehrere Gründe dafür, die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen auf Quebec auszuweiten. Dazu gehören die französische Sprache, die ähnliche Bevölkerungsgrösse und die wirtschaftlichen Strukturen, die mit jenen der Schweiz vergleichbar sind. Der Arbeitsmarkt ist vergleichbar, womit keine Gefahr besteht, dass ein Abkommen zu einer starken Zuwanderung von Arbeitskräften führt.

Quebec verfügt über 46 Berufskammern, die jeweils für einen reglementierten Beruf zuständig sind und die Modalitäten der Anerkennung ausländischer Diplome festlegen. Zunächst wurde die Anerkennung für fünf Berufe geregelt, bei denen die Rahmenbedingungen günstig schie-
nen (inhaltlich vergleichbare Ausbildungen, ähnliche Positionierung im Bildungssystem usw.). Je nach Interesse der Parteien können später neue AGA abgeschlossen und damit die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und Quebec auf weitere Berufe ausgedehnt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch):

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 haben Sie uns die Vereinbarung mit Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und fünf Absprachen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Möglichkeiten und Chancen, die sich insbesondere in Bezug auf die Mobilität und den fachlichen sowie persönlichen Austausch, verbunden mit Erfahrungen im beruflichen Alltag im Ausland, namentlich im Grossraum Quebec, für Berufspersonen mit dieser Anerkennung ergeben.

In der Vereinbarung und folglich in den fünf darauf gestützten Absprachen ist aus unserer Sicht folgender Aspekt zu prüfen und allenfalls zu ergänzen: Im Anhang I zur Vereinbarung wird der Begriff «Anpassungslehrgang» bestimmt (Art. 1 Ziff. 4). In dieser Begriffsbestimmung wird festgehalten, dass der Anpassungslehrgang beurteilt wird. Diese Beurteilung stellt aus unserer Sicht nicht sicher, dass die sich im Berufskontext verändernden qualitativen und inhaltlichen Kriterien durch eine berufsbezogene Kommission in zu definierender Kadenz überprüft werden (Berufsentwicklung und Qualitätsüberprüfung). Um die inhalt-

liche Qualität sicherzustellen und sowohl Anpassungslehrgang als auch Prozess kontinuierlich zu überprüfen, empfehlen wir, dass der Bund (durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz) in Verbindung mit den Organisationen der Arbeitswelt eine permanente Expertenkommission für die jeweiligen Berufsbilder bilden und einsetzen.

Im Erläuternden Bericht, S. 9, wird sodann darauf verwiesen, dass in Art. 5 der AGA formuliert sei, wie gesuchstellende Personen aus der Schweiz ihre Französischkenntnisse allenfalls belegen müssen. Für gesuchstellende Personen aus Quebec sei das kein Problem, da alle Französisch sprechen würden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Französisch- und Englischkenntnisse allein kaum ausreichen werden, um im Kanton Zürich einen Beruf professionell auszuüben – insbesondere dann nicht, wenn der Beruf persönliche Beratung oder Betreuung umfasst. Wir empfehlen daher, die Ausgangslage in den Dokumenten zu präzisieren und eine praktikable Lösung bzw. Vorgaben für alle Sprachregionen zu erarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli